

# 17 AMTSBLATT

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

E 1302

Freiburg im Breisgau, den 31. Juli 2007

---

**Inhalt:** Apostolisches Schreiben als *MOTU PROPRIO* erlassen *SUMMORUM PONTIFICUM* über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst Benedikt XVI. — Brief des Herrn Erzbischofs an die Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg zum *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“. — Kongregation für die Glaubenslehre: Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche. — Kommentar zu den Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche. — 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — 46. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule. — Ausstellung über den Barockmaler Matthias Faller im Klostermuseum St. Märgen. — Exerzitien-Fachtagung „Die Zeit der ersten Liebe“. — Personalmeldungen: Ernennung. — Anweisungen/Versetzungen. — Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.

---

Nr. 101

### **Apostolisches Schreiben als *MOTU PROPRIO* erlassen *SUMMORUM PONTIFICUM* über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst Benedikt XVI.**

*Nicht-offizielle Arbeitsübersetzung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz*

DIE SORGE DER PÄPSTE ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (*lex orandi*) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (*lex credendi*).“<sup>1</sup>

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des *Officium Divinum* – festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den

Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen.“<sup>2</sup> So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.,<sup>3</sup> Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekonstruierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte<sup>4</sup>.

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegeben worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als *Motu Proprio* erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von Unseren Vätern Kardinälen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, **BESCHLIESSEN WIR** mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben Folgendes:

**Art. 1.** Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abge-

schaften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

**Art. 2.** In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

**Art. 3.** Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts – es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehren will, ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

**Art. 4.** Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

**Art. 5 § 1.** In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.

**§ 2.** Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls *eine* Feier dieser Art stattfinden.

**§ 3.** Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z. B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.

§ 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.

§ 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

**Art. 6.** In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekognoszierten Ausgaben.

**Art. 7.** Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

**Art. 8.** Ein Bischof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

**Art. 9 § 1.** Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

**Art. 10.** Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

**Art. 11.** Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde,<sup>5</sup> fährt fort mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

**Art. 12.** Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des

Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von Uns durch dieses als *Motu Proprio* erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen Wir – gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

## BENEDICTUS PP. XVI

<sup>1</sup> INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, Nr. 397.

<sup>2</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus* vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

<sup>3</sup> *Ebd.*

<sup>4</sup> HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Abhinc duos annos* vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

<sup>5</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Ecclesia Dei adflicta* vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

Nr. 102

### **Brief des Herrn Erzbischofs an die Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg zum Motu Proprio „Summorum Pontificum“**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst!

Was seit Wochen und Monaten im Gespräch war, ist mit dem am 7. Juli 2007 veröffentlichten Motu Proprio „Summorum Pontificum“ von Papst Benedikt XVI. entschieden: Die jetzige Form der Heiligen Messe bleibt die „ordentliche Form“, doch kann jeder katholische Priester die Heilige Messe auch nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch feiern, ohne dazu eine besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhls oder des Ortsbischofs einzuholen. Zusammen mit dem Motu Proprio hat der Heilige Vater einen Begleitbrief an uns Bischöfe gerichtet, in dem er darlegt, was zu seiner Entscheidung geführt hat.

Was Papst Benedikt XVI. vor allem bewogen hat, die „ordentliche Form“ der Feier der Heiligen Messe nach dem durch Papst Paul VI. erneuerten Messbuch um eine „außerordentliche Form“ nach dem Römischen Messbuch von 1962 zu erweitern, ist „eine innere Versöhnung in der Kirche“. Versöhnung und Einheit ist das Ziel, das der Heilige Vater mit den Bestimmungen des Motu Proprio im Blick hat. Darin sieht er eine Verpflichtung, die ihn und uns alle herausfordert; eine Verpflichtung „alle Anstrengungen zu unternehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen“.

Bei den Überlegungen und Gesprächen, die wir im Anschluss an das Motu Proprio in der nächsten Zeit anstellen und führen werden, sollten wir dieses Ziel stets vor Augen haben: Einheit und Versöhnung. In seinem Brief bekundet der Heilige Vater, dass es „sehr unterschiedliche Reaktionen“ geben wird: „von freudiger Aufnahme bis zur harten Opposition“. Angesichts dieser sicher zutreffenden Einschätzung ist das Gebot der Stunde, aller Polarisierung zu widerstehen und die Einheit zu wahren.

Dies gilt vor allem im Blick auf eine oft geäußerte Befürchtung, das Rad werde zurückgedreht: das Rad, das durch das II. Vatikanische Konzil in Bewegung gekommen ist. Hier gilt es, klar Position zu beziehen: es wird nichts zurückgenommen, aber es gibt auch keinen Bruch zu dem, „was früheren Generationen heilig war“. Das „bleibt auch uns heilig und groß“. „Es tut uns allen gut, die Reichtümer zu wahren, die im Glauben und Beten der Kirche gewachsen sind und ihnen ihren rechten Ort zu geben“, so der Papst in seinem Schreiben an uns.

Gleichzeitig möchte ich betonen: die Feier der Heiligen Messe in und mit Gemeinde wird wie bisher in der „ordentlichen Form“ geschehen, d. h. in der gewohnten Weise nach dem nach der Liturgiereform erneuerten Messbuch. Darauf lege ich großen Wert. Den Gläubigen ist diese Form durch die letzten Jahrzehnte vertraut, und die meisten haben sie schätzen gelernt. Auch für diese Form gilt, was der Heilige Vater von der Liturgiegeschichte insgesamt sagt, dass es „keinen Bruch“ geben soll.

Wenn ich an Sie die herzliche Bitte habe: Tun Sie alles um Zwietracht und Spaltung in den Pfarrgemeinden zu meiden, dann gründet dies letztlich darin: Was das Herzstück unserer Kirche und jeder Gemeinde ist, darf nicht zum Gegenstand von Streitigkeiten und Parteiungen werden. Die Feier der Eucharistie, in der wir das Leben, das Sterben und die Auferstehung Jesu Christi feiernd begehen und uns zugleich auf sein Kommen in Herrlichkeit ausrichten, muss uns so heilig sein, dass wir darin Spaltungen niemals zulassen dürfen. Dies sage ich zu

allen: sowohl zu denen, die „mit freudiger Aufnahme“ reagieren, als auch zu denen „mit harter Opposition“, um noch einmal an die Worte des Heiligen Vaters zu erinnern. Denn als Kirche – und in jeder Pfarrgemeinde verwirklicht sich die Kirche Jesu Christi – schulden wir der Welt das Zeugnis der Einheit gerade dort, wo für uns Mitte und der Höhepunkt allen kirchlichen Handelns gegeben ist: in der Feier der Eucharistie.

So sehr das Motu Proprio eine Reihe von Bestimmungen enthält, die zum 14. September 2007 Rechtskraft erhalten werden, bleiben dennoch einige Fragen offen, wie z. B., was geschieht, wenn ein Priester sich nicht in der Lage sieht, entsprechend den Bitten von Gläubigen die Heilige Messe nach dem Römischen Messbuch von 1962 zu feiern? Oder, ab welcher Größenordnung ist eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, gegeben? Oder, was heißt das, dass eine solche Gruppe „dauerhaft existiert“ (Motu Proprio „Summorum Pontificum“ Art. 5 § 1)? Diese und andere Fragen im Zusammenhang des Motu Proprio werden wir gemeinsam nach der Sommerpause bedenken und entscheiden müssen. Das wird auf den verschiedenen Ebenen geschehen: auf der Ebene der Bischofskonferenz bei der Sitzung des Ständigen Rats am 27. August und bei der Vollversammlung der Bischöfe in Fulda vom 24. bis 27. September 2007 ebenso sehr wie auf der Ebene der diözesanen Räte und Konferenzen, wie z. B. der Dekanekonferenz anfangs Oktober 2007. In diesen Gremien wird es darum gehen, uns ausführlich mit dem Motu Proprio und dem Begleitbrief des Heiligen Vaters zu befassen und auf die Fragen der Umsetzung in den Pfarrgemeinden gemeinsam verbindliche Antworten zu finden.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit der Entscheidung unseres Heiligen Vaters sind wir fraglos herausgefordert. Wir nehmen diese Herausforderung an und wollen uns ihr stellen. Wir tun dies – und hier lassen Sie mich persönlich werden und meine intensive Bitte wiederholen – wir tun dies „in fidei communione – in der Gemeinschaft des Glaubens“, wie es mein Wahlspruch als Bischof sagt. Gehen wir den Weg gemeinsam und nicht im Alleingang. Gehen wir den Weg nicht in ängstlicher Sorge, sondern in der festen Zuversicht, dass der Herr bei uns ist. Gehen wir den Weg in der Gemeinschaft des Glaubens.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Segensgrüßen  
Ihr



Erzbischof

## KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

### Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche

#### Einleitung

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und mit den Dekreten über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) und über die Ostkirchen (*Orientalium Ecclesiarum*) maßgeblich zur Erneuerung der katholischen Ekklesiologie beigetragen. Auch die Päpste wollten diese Lehre vertiefen und Orientierungen für die Praxis geben: Paul VI. in der Enzyklika *Ecclesiam suam* (1964) und Johannes Paul II. in der Enzyklika *Ut unum sint* (1995).

Das Mühen der Theologen, das sich daraus ergibt und darauf abzielt, die verschiedenen Aspekte der Ekklesiologie immer besser zu erklären, hat sich in einer reichhaltigen Literatur niedergeschlagen. Die Thematik erwies sich nämlich als sehr fruchtbar. Manchmal war es aber auch notwendig, einzelne Punkte genauer zu umreißen und in Erinnerung zu rufen, wie es in der Erklärung *Mysterium Ecclesiae* (1973), im Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche *Communio notio* (1992) und in der Erklärung *Dominus Iesus* (2000) – alle veröffentlicht durch die Kongregation für die Glaubenslehre – geschehen ist.

Der Umfang der Fragestellung und die Neuheit vieler Themen fordern das theologische Nachdenken beständig heraus und führen fortwährend zu neuen Beiträgen, die nicht immer frei sind von irigen Interpretationen. Diese erwecken Verwirrung und Zweifel, von denen einige der Kongregation für die Glaubenslehre unterbreitet worden sind. Unter Voraussetzung der gesamten katholischen Lehre über die Kirche möchte die Kongregation darauf antworten, indem sie die authentische Bedeutung einiger ekklesiologischer Ausdrücke des Lehramts klärt, die in der theologischen Diskussion in Gefahr sind, missverstanden zu werden.

**1. Frage:** Hat das Zweite Vatikanische Konzil die vorhergehende Lehre über die Kirche verändert?

**Antwort:** Das Zweite Vatikanische Konzil wollte diese Lehre nicht verändern und hat sie auch nicht verändert, es wollte sie vielmehr entfalten, vertiefen und ausführlicher darlegen.

Genau das sagte Johannes XXIII. am Beginn des Konzils mit großer Klarheit<sup>1</sup>. Paul VI. bekräftigte es<sup>2</sup> und äußerte sich bei der Promulgation der Konstitution *Lumen gentium* folgendermaßen: „Der beste Kommentar zu dieser Promulgation ist wohl der folgende: Nichts hat sich an der überlieferten Lehre verändert. Was Christus gewollt hat,

das wollen auch wir. Was war, das ist geblieben. Was die Kirche durch die Jahrhunderte gelehrt hat, das lehren auch wir. Nur ist nun das, was früher bloß in der Praxis des Lebens enthalten war, auch offen als Lehre zum Ausdruck gebracht. Nun ist das, was bis jetzt Gegenstand des Nachdenkens, der Diskussion und zum Teil auch der Auseinandersetzungen war, in einer sicher formulierten Lehre dargelegt“<sup>3</sup>. Die Bischöfe haben wiederholt dieselbe Absicht bekundet und zur Ausführung gebracht<sup>4</sup>.

**2. Frage:** Wie muss die Aussage verstanden werden, gemäß der die Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert?

**Antwort:** Christus hat eine einzige Kirche „hier auf Erden ... verfasst“ und sie als „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“<sup>5</sup> gestiftet, die seit ihrem Anfang und durch die Geschichte immer da ist und immer da sein wird und in der allein alle von Christus eingesetzten Elemente jetzt und in Zukunft erhalten bleiben<sup>6</sup>. „Diese ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen ... Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, subsistiert in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“<sup>7</sup>.

In der Nummer 8 der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* meint Subsistenz jene immerwährende historische Kontinuität und Fortdauer aller von Christus in der katholischen Kirche eingesetzten Elemente<sup>8</sup>, in der die Kirche Christi konkret in dieser Welt anzutreffen ist.

Nach katholischer Lehre kann man mit Recht sagen, dass in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, kraft der in ihnen vorhandenen Elemente der Heiligung und der Wahrheit die Kirche Christi gegenwärtig und wirksam ist<sup>9</sup>. Das Wort „subsistiert“ wird hingegen nur der katholischen Kirche allein zugeschrieben, denn es bezieht sich auf das Merkmal der Einheit, das wir in den Glaubensbekenntnissen bekennen (Ich glaube ... die „eine“ Kirche); und diese „eine“ Kirche subsistiert in der katholischen Kirche.<sup>10</sup>

**3. Frage:** Warum wird der Ausdruck „subsistiert in“ und nicht einfach das Wort „ist“ gebraucht?

**Antwort:** Die Verwendung dieses Ausdrucks, der die vollständige Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche besagt, verändert nicht die Lehre über die Kirche. Er ist begründet in der Wahrheit und bringt klarer zum Ausdruck, dass außerhalb ihres Gefüges „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ zu finden sind, „die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“<sup>11</sup>.

„Daher sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften, auch wenn sie, wie wir glauben, mit jenen Mängeln

behaftet sind, keineswegs ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heils. Denn der Geist Christi weigert sich nicht, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen, deren Kraft sich von der Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet, die der katholischen Kirche anvertraut ist<sup>12</sup>.

**4. Frage:** Warum schreibt das Zweite Vatikanische Konzil den Ostkirchen, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt sind, die Bezeichnung „Kirchen“ zu?

**Antwort:** Das Konzil wollte den traditionellen Gebrauch dieser Bezeichnung übernehmen. „Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, und zwar vor allem kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Gemeinschaft bis heute mit uns verbunden sind“<sup>13</sup>, verdienen sie den Titel „Teil- oder Ortskirchen“<sup>14</sup> und werden Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt<sup>15</sup>.

„So baut die Kirche Gottes sich auf und wächst in diesen Einzelkirchen durch die Feier der Eucharistie des Herrn“<sup>16</sup>. Weil aber die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, deren sichtbares Haupt der Bischof von Rom und Nachfolger des Petrus ist, nicht eine bloß äußere Zutat zur Teilkirche ist, sondern eines ihrer inneren Wesenselemente, leidet das Teilkirchesein jener ehrwürdigen christlichen Gemeinschaften unter einem Mangel<sup>17</sup>.

Andererseits wird durch die Trennung der Christen die katholische Universalität – die der Kirche eigen ist, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird – in ihrer vollen Verwirklichung in der Geschichte gehindert<sup>18</sup>.

**5. Frage:** Warum schreiben die Texte des Konzils und des nachfolgenden Lehramts den Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind, den Titel „Kirche“ nicht zu?

**Antwort:** Weil diese Gemeinschaften nach katholischer Lehre die apostolische Sukzession im Weihesakrament nicht besitzen und ihnen deshalb ein wesentliches konstitutives Element des Kircheseins fehlt. Die genannten kirchlichen Gemeinschaften, die vor allem wegen des Fehlens des sakramentalen Priestertums die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben<sup>19</sup>, können nach katholischer Lehre nicht „Kirchen“ im eigentlichen Sinn genannt werden<sup>20</sup>.

*Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz diese Antworten, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden sind, gutgeheißen, bestätigt und deren Veröffentlichung angeordnet.*

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 29. Juni 2007, dem Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

William Kardinal Levada  
*Präfekt*

+ Angelo Amato, S.D.B.  
Titularerzbischof von Sila  
*Sekretär*

<sup>1</sup> JOHANNES XXIII., Ansprache vom 11. Oktober 1962: „Das Konzil ... will die katholische Lehre vollständig weitergeben, ohne sie abzuschwächen oder zu entstellen ... Aber heute ist es notwendig, dass die ganze christliche Lehre ohne jede Abweichung von allen mit neuem Eifer und mit klarem und ruhigem Geist angenommen werde ... Es ist notwendig, dass dieselbe Lehre tiefer und gründlicher verstanden werde, wie alle es sehnlichst wünschen, die der christlichen, katholischen und apostolischen Sache anhängen ... Es ist notwendig, dass diese sichere und unwandelbare Lehre, welcher der Gehorsam des Glaubens gebührt, in einer Weise erforscht und dargelegt werde, die unserer Zeit entspricht. Eines ist nämlich die Substanz des Glaubensgutes, also die Wahrheiten, die in unserer ehrwürdigen Lehre enthalten sind, etwas anderes die Art und Weise, in der diese Wahrheiten dargelegt werden, immer aber in demselben Sinn und in derselben Bedeutung“: AAS 54 (1962) 791-792.

<sup>2</sup> Vgl. PAUL VI., *Ansprache* vom 29. September 1963: AAS 55 (1963) 847-852.

<sup>3</sup> PAUL VI., *Ansprache* vom 21. November 1964: AAS 56 (1964) 1009-1010.

<sup>4</sup> Das Konzil wollte die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche zum Ausdruck bringen. Dies geht aus den Diskussionen über das Dekret *Unitatis redintegratio* hervor. Das Schema des Dekrets wurde mit einer *Relatio* (Act Syn III/II 296-344) am 23. September 1964 in der Aula eingebracht. Auf die Veränderungsvorschläge, die von den Bischöfen in den folgenden Monaten eingebracht wurden, antwortete das Sekretariat für die Einheit der Christen am 10. November 1964 (Act Syn III/VII 11-49). Aus dieser *Expensio modorum* werden die folgenden vier Texte bezüglich der ersten Antwort angeführt:

A) [In Nr. I (Prooemium) Schema *Decreti*: Act Syn III/II 296,3-6] „Pag. 5, lin. 3-6: *Videtur etiam Ecclesiam catholicam inter illas Communiones comprehendere, quod falsum esset. R(espondetur): Hic tantum factum, prout ab omnibus conspicitur, describendum est. Postea clare affirmatur solam Ecclesiam catholicam esse veram Ecclesiam Christi*“ (Act Syn III/VII 12).

B) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 297-301] „4 – *Expressius dicatur unam solam esse veram Ecclesiam Christi; hanc esse Catholicam Apostolicam Romanam; omnes debere inquirere, ut eam cognoscant et ingredientur ad salutem obtinendam ... R(espondetur): In toto textu sufficienter effertur, quod postulatur. Ex altera parte non est tacendum etiam in aliis communitatibus christianis inveniri veritates revelatas et elementa ecclesialia*“ (Act Syn III/VII 15). Vgl. auch ebd., Punkt 5.

C) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 296s] „5 – *Clarius dicendum esset veram Ecclesiam esse solam Ecclesiam catholicam romanam ... R(espondetur): Textus supponit doctrinam in constitutione ‚De ecclesia‘ expositam, ut pag. 5, lin. 24-25 affirmatur*“ (Act Syn III/VII 15). Die Kommission, welche die Änderungsvorschläge zum Dekret *Unitatis redintegratio* bewerten musste, bringt also klar die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche sowie ihre Einzigkeit zum Ausdruck und sieht diese Lehre in der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* grundgelegt.

D) [In Nr. 2 Schema *Decreti*: Act Syn III/II 297s] „Pag. 6, lin. 1-24: *Clarius exprimat unitas Ecclesiae. Non sufficit inculcare, ut in textu fit, unitatem Ecclesiae. R(espondetur): a) Ex toto textu clare apparet identificatio Ecclesiae Christi cum Ecclesia*

*catholica, quamvis, ut oportet, efferantur elementa ecclesialia aliarum communitatum*“. „Pag. 7, lin. 5: *Ecclesia a successoribus Apostolorum cum Petri successore capite gubernata (cf. novum textum ad pag. 6, lin. 33-34) explicite dicitur ‚unicus Dei grex‘ et lin. 13 ‚una et unica Dei Ecclesia‘.*“ (Act Syn III/VII). Die beiden zitierten Ausdrücke finden sich in *Unitatis redintegratio* 2.5 und 3.1.

- <sup>5</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.1.
- <sup>6</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.2; 3.4; 3.5; 4.6.
- <sup>7</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- <sup>8</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1.1: AAS 65 (1973) 397; Erklärung *Dominus Iesus*, 16.3: AAS 92 (2000) 757-758; Notifikation zu dem Buch „*Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie*“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 (1985) 758-759.
- <sup>9</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 11.3: AAS 87 (1995) 928.
- <sup>10</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- <sup>11</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- <sup>12</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.4.
- <sup>13</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.3; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17.2: AAS 85 (1993) 848.
- <sup>14</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 14.1.
- <sup>15</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 14.1; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 56 f.: AAS 87 (1995) 954 f.
- <sup>16</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.1.
- <sup>17</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17.3: AAS 85 (1993) 849.
- <sup>18</sup> Vgl. *ibd.*
- <sup>19</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 22.3.
- <sup>20</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17.2: AAS 92 (2000) 758.

Nr. 104

## **Kommentar zu den Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche**

Die verschiedenen Fragen, auf welche die Kongregation für die Glaubenslehre antworten möchte, betreffen das allgemeine Verständnis der Kirche, wie es sich aus den dogmatischen und ökumenischen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt. Denn diesem „Konzil der Kirche über die Kirche“, das nach den Worten von Paul VI. eine „neue Epoche für die Kirche“ eingeleitet hat, kommt das Verdienst zu, „das wahre Antlitz der Braut Christi besser beschrieben und enthüllt“ zu haben<sup>1</sup>. Darüber hinaus werden die wichtigsten Dokumente von Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II. sowie Äußerungen der Kongregation für die Glaubenslehre in Erinnerung gerufen. Alle diese Verlautbarungen wollen zu einem vertieften Verständnis der Kirche beitragen und

bieten häufig Klärungen zur beachtlichen theologischen Produktion nach dem Konzil, die nicht immer frei war von Abweichungen und Ungenauigkeiten.

Dieselbe Zielsetzung findet sich im vorliegenden Dokument, mit dem die Kongregation die authentische Bedeutung einiger Äußerungen des Lehramts im Bereich der Ekklesiologie in Erinnerung rufen möchte, damit die gesunde theologische Forschung nicht beeinträchtigt werde durch Irrtümer, die Unklarheiten verursachen können. In diesem Zusammenhang ist die literarische Gattung der „Antworten auf Fragen“ (*Responsa ad quaestiones*) zu beachten, die ihrer Natur nach nicht Argumentationen für den Aufweis der dargelegten Lehre liefern, sondern sich darauf beschränken, Äußerungen des vorhergehenden Lehramts in Erinnerung zu rufen und somit ein sicheres und zuverlässiges Wort zum Thema zu sagen.

In der ersten Frage geht es darum, ob das Zweite Vatikanum die vorhergehende Lehre über die Kirche verändert habe.

Die Frage bezieht sich auf die Bedeutung jenes neuen Antlitzes der Kirche, welches das Zweite Vatikanum nach den zitierten Worten von Paul VI. geboten hat.

Die Antwort, die auf das Lehramt von Johannes XXIII. und Paul VI. gründet, ist sehr klar: Das Zweite Vatikanum wollte die vorhergehende Lehre über die Kirche nicht verändern und hat sie auch nicht verändert, sondern vielmehr vertieft und organischer dargelegt. In diesem Sinn werden die Worte von Paul VI. aus seiner Ansprache bei der Promulgation der dogmatischen Konzilskonstitution *Lumen gentium* angeführt, mit denen er bekräftigt, dass die überlieferte Lehre in keiner Weise verändert worden ist: „Nur ist nun das, was früher bloß in der Praxis des Lebens enthalten war, auch offen als Lehre zum Ausdruck gebracht. Nun ist das, was bis jetzt Gegenstand des Nachdenkens, der Diskussion und zum Teil auch der Auseinandersetzungen war, in einer sicher formulierten Lehre dargelegt“<sup>2</sup>.

In gleicher Weise besteht Kontinuität zwischen der Lehre des Konzils und den nachfolgenden Verlautbarungen des Lehramts, die diese Lehre aufgegriffen und vertieft und zugleich zu ihrer Entfaltung beigetragen haben. In diesem Sinn hat etwa die von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichte Erklärung *Dominus Iesus* nur die Texte des Konzils und der Nachkonzilsdokumente aufgegriffen, ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen.

Trotz dieser klaren Äußerungen war die Lehre des Zweiten Vatikanums in der Zeit nach dem Konzil – und sie ist es noch immer – Gegenstand von Interpretationen, die abwegig und in Diskontinuität zur überlieferten katholischen Lehre über das Wesen der Kirche sind. Auf der einen Seite sah man in der Lehre des Konzils eine „koper-

nikanische Wende“, auf der anderen Seite konzentrierte man sich auf einige Themen, die als gleichsam gegensätzlich zu anderen Themen betrachtet wurden. In Wirklichkeit lag die Grundabsicht des Zweiten Vatikanischen Konzils eindeutig darin, die Rede von der Kirche der Rede von Gott ein- und unterzuordnen und so eine im eigentlichen Sinn theologische Ekklesiologie vorzulegen. Die Rezeption des Konzils hat dieses bestimmende Vorzeichen aber häufig zugunsten einzelner ekklesiologischer Aussagen vernachlässigt, sich auf einzelne Stichworte konzentriert und einseitige, partielle Auslegungen der Konzilslehre begünstigt.

Was die Ekklesiologie von *Lumen gentium* angeht, sind im kirchlichen Bewusstsein einige Stichworte haften geblieben: der Begriff Volk Gottes, die Kollegialität der Bischöfe als Aufwertung des Bischofsamtes gegenüber dem Primat des Papstes, die Neubewertung der Teilkirchen innerhalb der Gesamtkirche, die ökumenische Öffnung des Kirchenbegriffs und die Öffnung zu den anderen Religionen, und schließlich die Frage nach dem spezifischen Status der katholischen Kirche, die sich in der Formel festmacht, dass die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, von der das Glaubensbekenntnis spricht, „in der katholischen Kirche subsistiert“ (*subsistit in Ecclesia catholica*).

Einige dieser Begriffe, vor allem die Aussage über den spezifischen Status der katholischen Kirche mit seinen Auswirkungen auf dem Gebiet der Ökumene, bilden die Hauptthemen, die von dem Dokument in den nachfolgenden Fragen behandelt werden.

In der zweiten Frage geht es darum, wie man die Aussage verstehen müsse, gemäß der die Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert.

Als G. Philips schrieb, der Ausdruck *subsistit in* werde Ströme von Tinte fließen lassen<sup>3</sup>, hatte er wohl nicht vorhergesehen, dass die Debatte so lange und mit solcher Heftigkeit andauern und die Kongregation für die Glaubenslehre dazu drängen würde, das vorliegende Dokument zu veröffentlichen.

Eine solche Eindringlichkeit, die übrigens in den Texten des Konzils und des nachfolgenden Lehramts verankert ist, entspricht der Sorge um die Wahrung der Einheit und der Einzigkeit der Kirche, die verloren gingen, wenn man annehmen würde, dass es mehrere Subsistenzen der von Christus gegründeten Kirche gäbe. Wenn es so wäre, müsste man sich nämlich – wie in der Erklärung *Mysterium Ecclesiae* festgehalten wird – „die Kirche Christi als eine gewisse Summe von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ vorstellen, „zwar getrennt, aber doch irgendwie eine“, oder man müsste annehmen, „die Kirche Christi bestehe heute in Wahrheit nirgendwo mehr, sondern sei nur als ein Ziel zu betrachten, das alle Kir-

chen und Gemeinschaften suchen müssen“<sup>4</sup>. Die einzige Kirche Christi würde als eine Kirche in der Geschichte nicht mehr bestehen oder nur in ideeller Weise bestehen, also *in fieri* in einer zukünftigen durch den Dialog ersehnten und geförderten Konvergenz oder Wiedervereinigung der verschiedenen Schwesterkirchen.

Noch klarer ist die Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre zu einem Buch von Leonardo Boff, gemäß dem die einzige Kirche Christi „auch in anderen christlichen Kirchen subsistieren kann“. Im Gegensatz dazu präzisiert die Notifikation: „Das Konzil hingegen hatte das Wort ‚subsistit‘ gerade deshalb gewählt, um klarzustellen, dass nur eine einzige ‚Subsistenz‘ der wahren Kirche besteht, während es außerhalb ihres sichtbaren Gefüges lediglich ‚Elemente des Kircheseins‘ gibt, die – da sie Elemente derselben Kirche sind – zur katholischen Kirche tendieren und hinführen“<sup>5</sup>.

In der dritten Frage geht es darum, weshalb der Ausdruck „subsistiert“ und nicht einfach das Wort „ist“ gebraucht wurde.

Genau diese terminologische Veränderung beschreibt die Beziehung zwischen der Kirche Christi und der katholischen Kirche, die – vor allem auf ökumenischem Gebiet – für die unterschiedlichsten Schlussfolgerungen Anlass gegeben hat. In Wirklichkeit wollten die Konzilsväter einfach anerkennen, dass es in den nicht katholischen christlichen Gemeinschaften selbst kirchliche Elemente gibt, die der Kirche Christi eigen sind. Daraus folgt, dass die Identifikation der Kirche Christi mit der katholischen Kirche nicht so zu verstehen ist, dass es außerhalb der katholischen Kirche ein „kirchliches Vakuum“ gäbe. Zugleich bedeutet dies, dass – unter Berücksichtigung des Kontextes, in den der Ausdruck *subsistit in* eingefügt ist, nämlich der Beziehung zur einzigen Kirche Christi, die „in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet ..., vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ – dem Übergang von „ist“ zu „subsistiert“ keine besondere theologische Bedeutung im Sinn einer Diskontinuität mit der vorausgehenden katholischen Lehre zukommt.

Weil nämlich die so von Christus gewollte Kirche tatsächlich in der katholischen Kirche weiter besteht (*subsistit in*), besagt die Fortdauer der Subsistenz eine substantielle Identität zwischen dem Wesen der Kirche Christi und der katholischen Kirche. Das Konzil wollte lehren, dass die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche als konkretes Subjekt in dieser Welt anzutreffen ist. Dies geht nur einmal, und die Vorstellung, das *subsistit* sei zu multiplizieren, verfehlt genau das Gemeinte. Mit dem Wort *subsistit* wollte das Konzil das Besondere und nicht Multiplizierbare der katholischen Kirche ausdrücken: Es gibt die Kirche als Subjekt in der geschichtlichen Wirklichkeit.

Entgegen einer Vielzahl von unbegründeten Interpretationen bedeutet darum der Ersatz des *est* mit *subsistit in* nicht, dass die katholische Kirche von der Überzeugung ablasse, die einzige wahre Kirche Christi zu sein. Diese terminologische Veränderung bedeutet einfach, dass die Kirche offener ist für das besondere ökumenische Anliegen, den wirklich *kirchlichen* Charakter und die wirklich *kirchliche* Dimension der christlichen Gemeinschaften anzuerkennen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, und zwar aufgrund der in ihnen vorhandenen „vielfältigen Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ (*plura elementa sanctificationis et veritatis*). Folglich gibt es, obwohl die Kirche nur eine ist und nur in einem geschichtlichen Subjekt „subsistiert“, auch außerhalb dieses sichtbaren Subjekts echte kirchliche Wirklichkeiten.

In der vierten Frage geht es darum, weshalb das Zweite Vatikanische Konzil den Ostkirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Bezeichnung „Kirchen“ zuschreibt.

Trotz der klaren Aussagen, dass die Kirche Christi in der katholischen Kirche „subsistiert“, beinhaltet die Tatsache, dass es auch außerhalb ihres sichtbaren Gefüges „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“<sup>6</sup> gibt, die Anerkennung des obgleich unterschiedlichen kirchlichen Charakters der nicht katholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Auch diese sind nämlich „keineswegs ohne Bedeutung und Gewicht“ in dem Sinn, dass der Geist Christi sich nicht weigert, „sie als Mittel des Heils zu gebrauchen“<sup>7</sup>.

Der Text zieht zunächst die Wirklichkeit der Ostkirchen in Betracht, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Unter Verweis auf verschiedene Konzilstexte wird anerkannt, dass diese den Titel „Teil- oder Ortskirchen“ verdienen und Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt werden, weil sie mit der katholischen Kirche verbunden bleiben aufgrund der apostolischen Sukzession und der gültigen Eucharistie, durch welche die Kirche Gottes aufgebaut wird und wächst<sup>8</sup>. Die Erklärung *Dominus Iesus* nennt sie sogar ausdrücklich „echte Teilkirchen“<sup>9</sup>.

Trotz der klaren Anerkennung ihres „Teilkircheseins“ und des damit verbundenen Heilswertes konnte das Dokument nicht unterlassen, den Mangel (*defectus*) zu erwähnen, unter dem sie gerade in ihrem Teilkirchesein leiden. Denn wegen ihrer eucharistischen Kirchenvorstellung, die den Akzent auf die Wirklichkeit der im Namen Christi in der Eucharistiefeyer und unter der Leitung des Bischofs versammelten Teilkirche legt, betrachten sie die Teilkirchen als *vollständig* in ihrem Teilsein<sup>10</sup>. Daraus folgt, dass in Anbetracht der grundlegenden Gleichheit zwischen allen Teilkirchen und allen Bischöfen, die sie leiten, jede von ihnen eine eigene innere Autonomie besitzt. Dies hat offenkundige Auswirkungen auf die Lehre vom Primat, der

nach katholischem Glauben „ein inneres Wesenselement“ für das Bestehen einer Teilkirche ist<sup>11</sup>. Natürlich muss immer unterstrichen werden, dass der Primat des Nachfolgers Petri, des Bischofs von Rom, nicht als äußere Zutat oder als Konkurrenz gegenüber den Bischöfen der Teilkirchen verstanden werden darf. Der Primat muss als Dienst an der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft ausgeübt werden, und zwar innerhalb der Grenzen, die sich aus dem Gesetz Gottes und der in der Offenbarung enthaltenen, unantastbaren göttlichen Verfassung der Kirche ergeben<sup>12</sup>.

In der fünften Frage geht es darum, weshalb den kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, der Titel „Kirche“ nicht zugeschrieben wird. Dazu muss man sagen: „Die Wunde ist allerdings noch viel tiefer bei den kirchlichen Gemeinschaften, die die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie nicht bewahrt haben“<sup>13</sup>. Deshalb sind sie „nicht Kirchen im eigentlichen Sinn“<sup>14</sup>, sondern „kirchliche Gemeinschaften“, wie die Konzils- und Nachkonzilslehre bezeugt<sup>15</sup>.

Auch wenn diese klaren Aussagen bei den betroffenen Gemeinschaften und auch in katholischen Kreisen Unbehagen verursacht haben, ist nicht ersichtlich, wie man diesen Gemeinschaften den Titel „Kirche“ zuschreiben könnte. Denn sie nehmen den theologischen Begriff von Kirche im katholischen Sinn nicht an; ihnen fehlen Elemente, die von der katholischen Kirche als wesentlich betrachtet werden.

Man muss aber daran erinnern, dass diese Gemeinschaften selbst – wegen der verschiedenen Elemente der Heiligung und der Wahrheit, die in ihnen wirklich vorhanden sind – zweifellos einen kirchlichen Charakter und einen daraus folgenden Heilswert haben.

Das neue Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre, das im Wesentlichen die Konzilslehre und das Nachkonzilslehramt aufgreift, ruft mit Klarheit die katholische Lehre über die Kirche in Erinnerung. Es weist unannehmbare Auffassungen zurück, die immer noch verbreitet sind, selbst in katholischen Kreisen, und es bietet wertvolle Hinweise für die Fortführung des ökumenischen Dialogs, der immer eine der Prioritäten der katholischen Kirche bleibt, wie Benedikt XVI. schon in seiner ersten Botschaft an die Kirche (20. April 2005) und bei vielen anderen Gelegenheiten bekräftigt hat, besonders bei seiner Apostolischen Reise in die Türkei (28. November – 1. Dezember 2006). Damit der Dialog aber wirklich konstruktiv sein kann, bedarf es neben der Offenheit für die Gesprächspartner der Treue zur Identität des katholischen Glaubens. Nur auf diese Weise kann man zur Einheit aller Christen in der einen Herde und dem einen Hirten (vgl. Joh 10,16) gelangen und so jene Wunde heilen, welche die katholische Kirche immer noch an der vollen Verwirklichung ihrer Universalität in der Geschichte hindert.

Der katholische Ökumenismus mag auf den ersten Blick paradox erscheinen. Mit dem Ausdruck *subsistit in* wollte das Zweite Vatikanische Konzil zwei Lehraussagen miteinander verbinden: Auf der einen Seite besteht die Kirche Christi – trotz der Spaltungen der Christen – voll nur in der katholischen Kirche fort; auf der anderen Seite gibt es viele Elemente der Heiligung und der Wahrheit außerhalb ihres Gefüges, also in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen. In diesem Zusammenhang hat das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* den Ausdruck „Fülle“ (der Einheit/Katholizität) – *plenitudo (unitatis/catholicitatis)* – eingeführt, eben um zu helfen, diese in gewissem Sinn paradoxe Situation besser zu verstehen. Auch wenn die katholische Kirche die Fülle der Heilmittel besitzt, „sind die Spaltungen der Christen für die Kirche ein Hindernis, dass sie die ihr eigene Fülle der Katholizität in jenen Söhnen wirksam werden lässt, die ihr zwar durch die Taufe zugehören, aber von ihrer vollen Gemeinschaft getrennt sind“<sup>16</sup>. Es geht also um die Fülle der katholischen Kirche, die schon gegenwärtig ist und die zunehmen muss in den Brüdern und Schwestern, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen, aber auch in den eigenen Söhnen und Töchtern, die der Sünde ausgesetzt bleiben, bis das Volk Gottes „zur ganzen Fülle der ewigen Herrlichkeit im himmlischen Jerusalem freudig gelangt“<sup>17</sup>. Das Voranschreiten in der Fülle ist in der Dynamik des Einsseins mit Christus grundgelegt: „Die Vereinigung mit Christus ist zugleich eine Vereinigung mit allen anderen, denen er sich schenkt. Ich kann Christus nicht allein für mich haben, ich kann ihm zugehören nur in der Gemeinschaft mit allen, die die Seinigen geworden sind oder werden sollen. Die Kommunion zieht mich aus mir heraus zu ihm hin und damit zugleich in die Einheit mit allen Christen“<sup>18</sup>.

<sup>1</sup> PAUL VI., *Ansprache* vom 21. September 1964: AAS 56 (1964) 1012.

<sup>2</sup> *Ebd.*, 1010.

<sup>3</sup> Vgl. G. PHILIPS, *La Chiesa e il suo mistero nel Concilio Vaticano II*, Milano 1975, I, 111.

<sup>4</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1: AAS 65 (1973) 398.

<sup>5</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Notifikation zu dem Buch „*Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie*“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 (1985) 758-759. Der angeführte Absatz aus der Notifikation wird zwar in der Antwort nicht zitiert, findet sich aber zur Gänze in der Erklärung *Dominus Iesus*, 16, Fußnote 56.

<sup>6</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.

<sup>7</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.4.

<sup>8</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.1.

<sup>9</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17: AAS 92 (2000) 758.

<sup>10</sup> Vgl. GEMISCHTE KATHOLISCH-ORTHODOXE KOMMISSION IN FRANKREICH, *Der römische Primat in der Gemeinschaft der Kirchen*, Schlussfolgerungen: *Enchiridion oecumenicum* (1991), IV, 956.

<sup>11</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 849.

<sup>12</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erwägungen *Der Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche*, 7 und 10, in: *L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache*, 11. Dezember 1998, 8-9.

<sup>13</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 849.

<sup>14</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17: AAS 92 (2000) 758.

<sup>15</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4; JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 48: AAS 93 (2001) 301-302.

<sup>16</sup> II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4.

## Erlass des Ordinariates

Nr. 105

### 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird am **Sonntag, dem 9. September 2007**, begangen. Er steht unter dem Thema: „Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung“.

In seiner Botschaft beim Angelusgebet am 20. Mai führte Papst Benedikt XVI. zum diesjährigen Welttag aus: „Die erzieherischen Herausforderungen der heutigen Welt sind eng mit dem Einfluss der Massenmedien verbunden, die in unmittelbare Konkurrenz zur Schule, zur Kirche und vor allem zur Familie treten. In diesem Kontext ist es von zentraler Bedeutung, dass eine Ausbildung zum korrekten Gebrauch der Medien stattfindet: Eltern, Erzieher und die kirchliche Gemeinschaft sind zur Zusammenarbeit aufgerufen, um Kinder und Jugendliche zu einem auswahlbewussten Gebrauch der Medien hinzuführen. Auf diese Weise soll auch ein kritischer Umgang ermöglicht und zugleich ein Gespür dafür entwickelt werden, was ästhetisch und moralisch wertvoll ist. Aber auch die Medien müssen ihren Beitrag zu dieser pädagogischen Anstrengung leisten, indem sie die Würde der menschlichen Person, der Ehe und der Familie fördern.“

Die Pastoralen Leitlinien unseres Bistums nennen das Ziel, dass die Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen weiterentwickelt bzw. optimiert werden soll. Als Christen sind wir aufgerufen, uns aktiv an der Gestaltung der Medienlandschaft zu beteiligen. Nicht zuletzt die demokratische Kultur in unserem Land hängt davon ab. Gerade das diesjährige Thema des Welttages der Kommunikationsmittel könnte im Pfarrgemeinderat, in Familienkreisen und vor allem auch in der Schule Anlass zu besonderem medienpädagogischen Einsatz sein.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern arbeiten.

Für unmittelbare Hilfestellungen im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit stehen die Regionalbüros und die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates (Tel.: 0761/2188-425, Herr Pressesprecher Thomas Maier) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet unter der Adresse [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/messages/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/index_ge.htm) zu finden.

## Mitteilungen

Nr. 106

### 46. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom **11. Februar bis 1. März 2008** den 46. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwendung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz und Unfallverhütung, kirchliche Versicherungen und praktischer Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptamtlichen Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der sechsmonatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.025,00 € und verteilen sich wie folgt: Erzdiözese 540,00 €, Pfarrei

310,00 € und Teilnehmer 175,00 €. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 46. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldungen bitte an folgende Adresse: Schulleiter Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: (08 61) 1 36 24 oder (01 70) 2 71 62 36, Fax: (08 61) 1 66 28 99, [Thullner.Martin@gmx.de](mailto:Thullner.Martin@gmx.de).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 107

### Ausstellung über den Barockmaler Matthias Faller im Klostermuseum St. Märgen

Der Bildhauer Matthias Faller (1707 bis 1791) wurde vor 300 Jahren geboren. Matthias Faller gilt als einer der bedeutendsten Barockbildhauer, der zahlreiche Kirchen in unserer Erzdiözese, darüber hinaus jedoch auch im Elsass und in der Schweiz ausgestattet hat. Aus diesem Anlass zeigt die politische Gemeinde St. Märgen (bis 2. September 2007) im umfassend neugestalteten und erweiterten Klostermuseum eine Ausstellung, die sich den Werken des Künstlers widmet. Dieses Projekt wird von der Erzdiözese Freiburg unterstützt. Es bietet einen großartigen Überblick über das Schaffen des Künstlers und die zeitgenössische Barockplastik.

Wir empfehlen allen Kirchengemeinden und Kunstinteressierten den Besuch der Ausstellung. Führungen für Gruppen sind auf Anfrage möglich.

#### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 20:00 Uhr, Montags geschlossen. Regelmäßige Führungen finden Donnerstags um 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 11:00 Uhr statt.

Zu der Ausstellung ist ein umfangreicher Katalog im Kunstverlag Josef Fink, Lindenberg, erschienen:

Matthias Faller – Der Barockbildhauer aus dem Schwarzwald, 160 Seiten mit 90 Abbildungen, Preis 19,50 €.

Der Katalog kann in der Ausstellung, beim Verlag oder in jeder Buchhandlung bezogen werden.

## Amtsblatt

Nr. 17 · 31. Juli 2007

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 17 · 31. Juli 2007

Nr. 108

### Exerziten-Fachtagung „Die Zeit der ersten Liebe“

*Die Chance zu neuem Aufbruch – in Exerziten hineinwachsen.*

Die Exerziten-Fachtagung will in Blick nehmen, welche spezifische Herausforderung es heute darstellt, Anfängerinnen und Anfänger in den Exerzitenweg einzuführen.

Termin: 17. Oktober 2007, 9:30 bis 17:00 Uhr

Leitung: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Leiter des Exerzitenwerkes, und Dr. Arno Zahlauer, Direktor des Geistlichen Zentrums

Referent: P. Alex Lefrank SJ

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter  
Klosterhof 2, 79271 St. Peter  
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12  
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50  
exerzitenwerk@geistliches-zentrum.org  
www.geistliches-zentrum.org

Anmeldungen bis spätestens 8. Oktober 2007 an das Exerzitenwerk im Geistlichen Zentrum St. Peter.

### Personalmeldungen

Nr. 109

### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. März 2007 Herrn Pfarrer *Dr. Roland Merz*, Ettlingen-Bruchhausen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Ettlingen ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

9. Sept.: Pfarrer *Reinhold Killig*, Seelbach, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Neuried*, Dekanat Offenburg
1. Okt.: Pfarradministrator *Romuald Pawletta*, Haigerloch, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Singen*, Dekanat Westlicher Hegau

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 110

### Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erhält aufgrund des neuen Spendenrechts immer wieder Anfragen aus Kirchengemeinden nach den aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.,  
Kamp 22, 33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 6. Juli 2007

Veranlagungszeitraum: 2004 bis 2006

Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.